

## Latinum und Latinum nach Schulbesuch im Ausland

Die insgesamt sehr umfangreichen Bestimmungen zum Erwerb des **Latinums** sind im Anhang 2 der GSO nachzulesen. Hier nur das Wesentliche in Kürze: Schülerinnen und Schüler, die Latein als zweite Fremdsprache erlernen, erwerben das **kleine Latinum** (gesicherte Fremdsprachenkenntnisse) mit mindestens Note „ausreichend“ im Jahreszeugnis der 9. Jahrgangsstufe; sie erwerben das **Latinum** mit mindestens Note „ausreichend“ im Jahreszeugnis der 10. Klasse.

Schüler, die zum Schulbesuch im Ausland in Jahrgangsstufe 10 beurlaubt sind, erwerben das Latinum über eine Feststellungsprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10. Diese ist schriftlich und mündlich abzulegen (Gewichtung 2 : 1) und mit Gesamtnote mindestens „ausreichend“ bestanden, wenn keine Teilnote „ungenügend“ ist. Auf Antrag zählt die Gesamtheit der erzielten kleinen Leistungsnachweise aus Jahrgangsstufe neun als mündlicher Teil der Feststellungsprüfung.